

Genesungsheim Wilhelm Hildebrand

Autor(en): **Hildebrand, Else / Albertini, A. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **66 (1957)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dass mit einem Versuchskurs im kommenden Winter begonnen werden kann. Vorläufiges Programm: vier Doppelstunden Theorie durch Arzt, zehn Doppelstunden Praxis durch Krankenschwester. Anschliessend oder später Praktikum in einem Spital von mindestens zwei, höchstens vier Wochen. Es ist vorgesehen, die so Ausgebildeten im Frieden bei Epidemien und Katastrophen in Zivilspitalern, im

Kriege in Zivil- und Armeespitalern einzusetzen. Durch die Ausbildung von Hilfskrankenpflegepersonal, das speziell für den Einsatz im Spitaldienst instruiert worden ist, soll für einen weitem Kreis der Bevölkerung die Voraussetzung zur Mitarbeit im Rotkreuzsanitäts- und zivilen Kriegssanitätsdienst geschaffen und eine Verbesserung der heute noch grossen Unterbestände erzielt werden.

Genesungsheim Wilhelm Hildebrand

Das Schweizerische Rote Kreuz hat im Frühjahr 1953 eine von Fräulein Else Hildebrand angebotene Schenkung eines beträchtlichen Vermögens angenommen und mit Kaufvertrag vom 2. Mai 1953 die der Donatorin gehörende Liegenschaft in Brissago erworben. Schenkung und Kauf waren mit der Auflage verbunden, auf dem Grundstück in Brissago unter Verwendung des geschenkten Vermögens ein «Genesungsheim für sittlich einwandfreie und der Wiederherstellung bedürftige Personen» unter dem Namen des Vaters der Donatorin, Wilhelm Hildebrand, zu errichten und zu führen. Da sich in der Folge zwischen Fräulein Else Hildebrand und dem Schweizerischen Roten Kreuz erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung des Projektes und die Verwaltung des Schenkungsfonds ergaben und Fräulein Hildebrand geltend machte, dass das Schweizerische Rote Kreuz die übernommenen Verpflichtungen verletzt und überhaupt ihrem Willen nicht genügend Rechnung getragen habe, strengte sie auf dem Rechtswege die Rückgabe des Schenkungsvermögens und die Annullierung des Kaufvertrages an. Die Klage wurde jedoch vom Appellationshof des Kantons Bern, I. Zivilkammer, mit Urteil vom 8. Mai 1956 in vollem Umfang abgewiesen und damit festgestellt, dass das Schweizerische Rote Kreuz und dessen Organe die im Vertrag über den Kauf der Liegenschaft in Brissago und in den Urkunden über die

Schenkung des beweglichen Vermögens festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben.

Nachdem der Rechtsstandpunkt des Schweizerischen Roten Kreuzes zwar gerichtlich geschützt worden war, eine Aussicht auf künftige gedeihliche Zusammenarbeit mit der Donatorin jedoch nicht mehr bestand, entschloss sich das Schweizerische Rote Kreuz, die Liegenschaft in Brissago und das Schenkungsvermögen — das sich inzwischen zahlenmässig beträchtlich vermehrt hatte — ohne Rechtspflicht und ohne daraus einen Gewinn zu ziehen in vollem Umfang zurückzugeben. Die auf dieser Grundlage unter dem Vorsitz eines neutralen Obmannes, des Ständerates Ludwig von Moos, Sachseln, gepflogenen Verhandlungen führten zu einer Verständigung und zum Ergebnis, dass die vom Schweizerischen Roten Kreuz angebotene Rückgabe der Liegenschaft und des Vermögens im beidseitigen Einverständnis vollzogen und von Fräulein Else Hildebrand als ordnungsgemäss erfolgt bestätigt wurde.

Gemäss Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird die Öffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt.

Sarnen und Bern, 26. September 1957

Else Hildebrand

Prof. Dr. A. von Albertini,
Präsident des Schweizerischen
Roten Kreuzes

AUS UNSERER ARBEIT



Während der Monate Oktober und November fanden in den folgenden anerkannten Krankenpflegeschulen die Diplomexamen statt: 17. Oktober Notkerianum St. Gallen; 22. bis 24. und 30. bis 31. Oktober Kantonsspital Lausanne; 28./29. Oktober Waliser Pflegerinnenschule Sitten; 28. und 29. Oktober Spitalschwestern, Kantonsspital Luzern; 30. Oktober Kantonsspital Aarau; 4./5. November Pérolles-Fribourg; 13./14. November Bethesda Basel.

*

Das Schweizerische Rote Kreuz hat an die Defizitdeckung der Pflegerinnenschule Lindenhof pro 1956 Fr. 100 000.— beigetragen.

*

Auf Antrag der Kommission für Krankenpflege hat das Zentralkomitee am 10. Oktober die Krankenpflegeschule des Bürgerspitals Solothurn endgültig anerkannt.

*



Der Bundesrat hat am 4. Oktober mit Rücksicht auf die sich ausbreitende Grippewelle den Widerruf des grössten Teiles der Truppenaufgebote, deren Einrücken in die Zeit vom 7. bis 28. Oktober gefallen wäre, beschlossen und sich vorbehalten, diese Massnahme je nach

Verlauf der Epidemie weiter auszudehnen. Gestützt auf diesen Beschluss fallen folgende Kurse des Rotkreuzdienstes im Jahre 1957 aus und werden auf einen späteren, noch nicht bestimmten Zeitpunkt verschoben: